

3565/AB XX.GP

Die Abgeordneten KAMPICHLER und Kollegen haben am 22.1.1998 unter der Nummer 3605/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Verpflegungsentschädigung von Zivildienern“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wie hoch ist das im Innenministerium für diese Zwecke vorgesehene Budget?

2. Wie erfolgt die Auswahl jener Firmen, die mit Gutscheinen für die Verpflegung der Zivildienere sorgen?

3. Wird dieser Auftrag öffentlich ausgeschrieben? Wenn ja, wo und wann wird dieser Auftrag ausgeschrieben?

4. Welche Kriterien müssen die Lebensmittelhändler erfüllen?

5. Für welchen Zeitraum gehen die Lebensmittelhändler mit dem Innenministerium eine Zusammenarbeit ein?

6. Wer bestimmt, bei welchen Lebensmittelhändlern die Gutscheine eingelöst werden können?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend weise ich darauf hin, daß die Verpflegung der Zivildienstleistenden nicht zu den Aufgaben des Bundesministers für Inneres zählt, sondern von den Rechtsträgern der Einrichtungen, denen Zivildienstleistende zugewiesen werden, zu erfolgen hat. Das Bundesministerium für Inneres refundiert den Rechtsträgern die ihnen daraus entstandenen Kosten.

Im Detail sieht § 28 Rbs. 2 ZDG 1986 idGF vor, daß der Rechtsträger der Einrichtung für die Verpflegung des Zivildienstleistenden durch einen Küchenbetrieb, durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten oder durch Bereitstellung von Lebensmitteln zu sorgen hat. Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden zur Gänze oder zum Teil für dessen Verpflegung zu sorgen, so hat er dem Zivildienstleistenden gemäß § 28 Rbs. 3 leg. cit. eine angemessene Abfindung zu gewähren.

Nähere Ausführungen über die Art der Verpflegung enthält die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Vorsorge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden und Abfindung bei Dienstverhinderung durch Krankheit, BGBl. Nr. 288/1994 idF BGBl. Nr. 123/1995.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine eigene VA - Post „Verpflegung“ besteht nicht. Im Teilheft zum Bundesvoranschlag 1998 sind beim VA - Ansatz 1/11178 „Aufwendungen“ bei den hierfür vorgesehenen VA - Posten

mit der Bezeichnung "Vergütungen bzw. Überweisungen gemäß § 41 ZDG und Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen" für Verpflegung, Quartier, Bekleidung, Reinigung, Kosten für Schulung bei den Einrichtungen und beim Grundlehrgang insgesamt 430,737 Mio. S vorgesehen.

Ausgehend von der Höhe des Tagessatzes für die Verpflegung von Zivildienstleistenden von 148 S und der Annahme, daß im Jahr 1998, wie geplant, durchgehend 6.290 Zivildienstleistende pro Monat eingesetzt werden, ergibt sich eine Summe von ca. 340 Mio. S, die heuer voraussichtlich für die Vergütung der Verpflegung von Zivildienstleistenden aufwendet werden wird. Diesem Betrag ist die pauschale Abgeltung des mit der Vorsorge der Verpflegung verbundenen Verwaltungsaufwandes der Rechtsträger von 6,7 Mio. S hinzuzufügen.

Zu Frage 2:

Sofern die Verpflegung mit Gutscheinen erfolgt, obliegt die Auswahl der Firmen dem jeweiligen Rechtsträger der Einrichtung und nicht dem Bundesministerium für Inneres. Soweit der Bund Rechtsträger von Zivildienstleistungen ist, gilt dies auch für ihn, wobei das für die jeweilige Zivildienstleistung des Bundes zuständige Organ für seinen Zuständigkeitsbereich die Entscheidung trifft.

Zu Frage 3:

Die Vergabeart liegt in der Eigenverantwortung und Eigenentscheidung des Rechtsträgers der jeweiligen Zivildienstleistung.

Zu Frage 4:

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt ebenfalls ausschließlich durch die Rechtsträger.

Zu Frage 5:

Wie bereits dargestellt, geht nicht der Bundesminister für Inneres, sondern der jeweilige Rechtsträger der Zivildienst - einrichtung mit den Lebensmittelhändlern oder Gutscheine ausstellenden Unternehmungen Verträge ein. Daraus folgt, daß auch die Rechtsträger die Vertragsdauer vereinbaren.

Zu Frage 5:

Im Falle eines Vertrages zwischen Rechtsträger und Lebens - mittelhändler entscheidet dies der Rechtsträger selbst.

Bedient er sich eines Unternehmens, das Gutscheine aus - stellt, trifft dieses die Auswahl.